



Anmeldung vom 11.02.2019 – 01.03.2019 für neue Schülerinnen und Schüler der zukünftigen Klassen 10

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

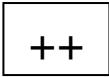
die Anmeldungen werden nach Öffnung des Sekretariats (8.00 Uhr – 15.00 Uhr) von Frau Malankowskie (Verwaltung, Raum 82) ab Montag, den 11.02.2019 entgegengenommen. Bis dahin bitten wir Sie bzw. Dich, die Wartezeit zu nutzen und in Raum 80 (Bibliothek) schon einmal die notwendigen Unterlagen (oder bereits soweit vorab zu Hause) auszufüllen:

- | | |
|---|---|
| 1. den Anmeldebogen | für Schüler der zukünftigen Klassen 10 |
| 2. den Antrag für eine Busfahrkarte
(bitte in der Schule ausfüllen) | (für diejenigen, die mehr als 3,5 km vom nächstgelegenen Gymnasium entfernt wohnen oder deren Schulweg besonders gefährlich ist – z.B. Herringhausen) |
| 3. Recht am Bild | Bitte ankreuzen und unterschreiben |
| 4. Schulordnung | Bitte Unterschrift von einem Elternteil und dem Kind |

Bitte zur Anmeldung auch das letzte Zeugnis, den Anmeldeschein und eine Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch bereithalten.

Wir hoffen, das Anmeldeverfahren durch Vorabausfüllen möglichst zügig durchführen zu können.

Sollten Fragen bzw. Unklarheiten auftreten, dann werden wir diese gerne beantworten. Der Schulleiter, Herr Zacharias, steht Ihnen bzw. Euch während der gesamten Zeit der Anmeldungen für Gespräche zur Verfügung.



Anmeldung

(Kl. 7 – 12)

Familienname:

Vorname:

Geb.-Datum: Ort:

Bekenntnis: Staatsangeh.:

Straße: Telefon:

PLZ/Ort: Ortsteil:

priv. E-Mail-Adresse:

Telefon (mobil und fest):

Notfallnummer:

Name des Vaters:

Name der Mutter: Geburtsname:

Beruf d. Vaters: Beruf d. Mutter:

Erziehungsberechtigt:

Migrationshintergrund des Kindes: Ja , Nein ; Wenn Ja, zugezogen seit: _____ aus _____

Krankenkasse:

Mein Sohn/Meine Tochter lernt/spielt seit Jahren folgendes Instrument:

Mein Sohn/Meine Tochter übt vereinsmäßig folgende Sportart aus:

Anmerkungen:

Jahr der Einschulung in die Grundschule:

2. Fremdsprache: Fach im Wahlpflichtber. II:

Kopien der Schulordnung und des Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz (gem. §34 Abs.5) habe ich erhalten.

Lippstadt, den _____

(Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten)

(Dieser Abschnitt wird von der Schule ausgefüllt)

Eintritt in diese Schule: Aufnahme in Klasse:

Zeugnis zu den Akten: ja / nein

Früher besuchte Schule:

Regelung des Schulbetriebs - Schulordnung

Die folgenden Punkte wollen und sollen den "normalen Schulbetrieb" regeln. Das Zusammenleben in unserer Schule ist geprägt von Verständnis und gegenseitiger Achtung. Jeder verhält sich so, dass die Würde des anderen niemals in Frage gestellt wird. Gewalt in jeglicher Form ist kein Mittel der Auseinandersetzung für uns. Wir lernen in einem kooperativen Miteinander. Eltern unterstützen uns bei diesem Erziehungsauftrag!

- 1) Das Schulgebäude wird vormittags um 7.30 Uhr geöffnet und nachmittags ca.10 Minuten nach dem letzten Unterrichtsblock geschlossen.
- 2) Fahrräder werden in den Fahrradständern, Mopeds, Mofas usw. in unmittelbarer Nähe derselben abgestellt. Alle Zweiräder werden über die Brücke und den Schulhof geschoben. Autos dürfen nur auf dem Schülerparkplatz oder außerhalb des Schul-/Schlossgeländes geparkt werden. Parken vor dem Schloss ist nicht gestattet.
- 3) In den großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof bzw. in die Pausenhalle. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 9 dürfen vor Unterrichtsende das Schulgelände (Schulhof und Räume) nur verlassen, wenn sie von einem Lehrer oder einer Lehrerin beurlaubt wurden. Der Weg zur Turnhalle / zum Schloss darf erst nach dem Klingeln zum Unterrichtsbeginn angetreten werden. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Fenster geschlossen, die Stühle hochgestellt und die Rollläden hochgedreht.
- 4) Falls ein Schüler/eine Schülerin wegen Krankheit oder aus zwingenden persönlichen Gründen die Schule nicht besuchen kann, wird die Schule umgehend per Email oder telefonisch informiert (bis 8.00h). Die schriftliche Entschuldigung muss sofort bei Wiederbesuch des Unterrichts oder - bei längerem Fehlen - spätestens nach dem dritten Krankheitstag der Schule vorgelegt werden. Ist das Kind mehrere Tage krank, rufen Sie bitte jeden Morgen in der Schule an, um Missverständnisse zu vermeiden. Im Fall, dass der/die Schüler/in durch Krankheit eine Klausur in der Oberstufe verpasst, ist zudem **ein ärztliches Attest zeitnah vorzulegen!**
- 5) Bei einem Unfall muss der/die aufsichtsführende Lehrer/Lehrerin bzw. das Sekretariat umgehend informiert werden.
- 6) Die Schülerinnen und Schüler gehen nach dem Klingeln sofort in die Unterrichtsräume. Falls der/die unterrichtende Lehrer/Lehrerin 5 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht erschienen ist, bitte das Sekretariat informieren.
- 7) Räume und Gelände der Schule müssen sauber gehalten werden. Anfallender Abfall wird in die jeweils vorgesehenen Behälter bzw. Säcke entsorgt. Für die Sauberkeit und Ordnung ist jeder Schüler / jeder Lehrer mit verantwortlich.
- 8) Rauchen und Alkoholkonsum sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- 9) Beurlaubung vom Unterricht ist nur aus zwingenden Gründen möglich und sollte möglichst frühzeitig beantragt werden. Unmittelbar vor und nach den Schulferien müssen wir besonders strenge Maßstäbe bei Beurlaubungen anlegen. Eine günstige Fahrt- oder Flugmöglichkeit kann angesichts der gesetzlichen Vorschriften kein Grund sein.
- 10) Sachbeschädigungen bitte umgehend im Sekretariat oder beim Hausmeister melden. Der Verursacher ist für den angerichteten Schaden verantwortlich. **Die Schule empfiehlt allen Eltern dringend den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihre Kinder.**
- 11) Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto bringen oder abholen, werden dringend gebeten, **nicht vor das Schulgelände zu fahren. Hier besteht absolutes Halteverbot!** Schülerinnen und Schüler werden durch das An- und Abfahren gefährdet! Auch an der Busschleife muss so gehalten werden, dass Busse jederzeit vorbeifahren können.
- 12) Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Unterrichtsstunden und anderen Schulveranstaltungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung/der Schulträger.

Schüler-Name: _____; Eltern-Name: _____

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Schulordnung einhalten werden bzw. unser Kind bei der Einhaltung der Schulordnung unterstützen werden.

Unterschrift des Kindes: _____; Unterschrift eines Elternteils: _____ Januar 2019

Formular „(Minderjährige) Schülerinnen und Schüler“ - Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,
in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben –auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der offenen Tür“ und Ähnliches in Betracht. Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.



Dirk Zacharias, Schulleiter

--> _____
Name, Vorname, Geburtsdatum und aktuelle Klasse der Schülerin / des Schülers

Bitte ankreuzen: Hiermit **willige ich** in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien **ein**:

Homepage der Schule örtliche Tagespresse

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. In der Regel werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt, die eindeutig zuordenbar sind. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

und

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]
[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin / des Schülers]



BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen. Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.